

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 26 (1939)
Heft: 21: Vererbungsfragen in Erziehung und Schule II

Vereinsnachrichten: Offizielle Mitteilungen des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art Gottesdienst, zur Mitarbeit am Erlösungswerk Christi.

Ueberzeugend und ergreifend sprach so H. H. Pater Dr. Fleischlin, der erfahrene Schulmann, zu unseren Herzen. Ihm sei auch an dieser Stelle unser tiefempfundener Dank für die meisterhaft gehaltenen Lehrerexerzitien ausgesprochen. Hochbeglückt und mit neuen Idealen ist jeder Lehrer gleichsam als neuer Mensch zu seiner Pflicht zurückgekehrt, und wir zweifeln nicht, daß unsere liebe Bündnerjugend die Früchte dieser segensreichen Einkehrtage ernten werde.

P. C.

Aargau. (* Korr.) Vorstandssitzung des Aarg. kath. Erziehungsvereins (7. Febr.). Mit grosser Freude hiessen wir unseren hochw. Hrn. Vizepräsidenten, Prälat und Domherr Meyer, Pfr. Wohlen, willkommen, der nach schwerer Operation wieder bei uns weilte.

Als Referent für die Frühjahrs tagung vom 15. April soll Hochw. Herr Dr. Rich. Gutzwiler, Zürich, begrüsst werden. (Er hat bereits zugesagt.) Thema: Ist das Ende des Christentums gekommen? Betreffend Versammlungsort konnte noch nicht Beschluss gefasst werden. Wenn möglich soll die Kantonaltagung in Baden oder Brugg stattfinden, sofern wegen der Mobilisation ein geeignetes Lokal zur Verfügung steht. Andernfalls käme eventuell Wohlen oder Aarau in Frage. Der Kurs „Lehrer und Heimat“ muss leider zufolge der Zeitumstände verschoben werden.

An die h. Erziehungsdirektion wird ein Schreiben gerichtet, das Bezug nimmt auf eine frühere Eingabe vom Jahre 1936 betr. Gemeinschaftsbad von Lehrerinnen und Lehrern anlässlich obligatorischer Turnkurse. Bei allfälliger Aufstellung eines neuen Turnprogramms möchte den Wünschen der kath. Lehrerschaft Rechnung getragen werden.

Offizielle Mitteilungen des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis

An das Lehrpersonal des Oberwallis.

Kürzlich ist im Albert Züst-Verlag in Zürich ein Werk erschienen, das den Titel trägt: „Das Weisse Buch. Die älteste Chronik, die das Werden der Eidgenossenschaft erzählt, in Originaltext und Uebersetzung neu herausgegeben von Albert Züst.“

Dieses Werk erscheint im gegebenen Moment und gehört in erster Linie in die Hand eines jeden Er-

Eine weitere Anfrage ergeht an den Verwaltungsrat des Kollegiums St. Michael, Zug, betr. Weiterführung des Lehrerseminars.

Bis anhin bestanden in unserer Vereinigung noch keine Statuten, sondern lediglich eine Protokollnotiz über Ziel und Zweck des Vereins. Ein Statutenentwurf wurde nun vorgelegt, durchberaten und mit wenig Abänderungen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung fixiert. Es handelt sich nicht um eine Anhäufung von Paragraphen, die doch nur auf dem Papier stehen, sondern um einige wesentliche Programmpunkte, aufgebaut auf den Erfahrungen einer 25jährigen Vereinstätigkeit.

Verschiedene Fragen über Vereinsorganisation usw. wurden besprochen.



Mit Musik durchs Leben: eine praktische Idee für unsere Tage. Das Radio verdrängt die Hausmusik. Kostbare Instrumente liegen verstaubt und verrostet in Estrich und alten Truhen. Damit verstummt viel Lebensfreude und viel Familiensinn wird aufgelockert. Diesem Schaden setzt sich der Schwizerbueb zur Wehr: er ruft die verstummt Instrumente wieder ins Leben; er weckt die längst vergessenen Melodien wieder auf und will sie sammeln und sie wieder singen. Der Schwizerbueb will eine singende Jugend schaffen. Im Liede liegt viel Jugendfreude, Familienglück und Heiterkeit des Lebens. Singende Jugend — glückliche Jugend. ar-bre.

ziehers und Lehrers. Wir möchten daher die Anschaffung dieser Neuerscheinung bestens empfehlen.

Sitten, den 12. Februar 1940.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes:
Cyr. Pitteloud.

Bezugsadresse: Albert Züst, Verlag, Zürich, Rennweg 14. Preis Pappband Fr. 6.—.

Lehrpersonal und Ausgleichskasse.

Mit dem 1. Februar 1940 ist die kantonale Ausgleichskasse in Tätigkeit getreten. Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen hat das Lehrpersonal an die genannte Kasse einen Beitrag von 2 Prozent zu leisten. Dieser Beitrag wird erstmals vom Gehalte des Monats Februar in Abzug gebracht werden, und zwar für den Gesamtgehalt.

Nähere Angaben über die Tätigkeit der Ausgleichskasse, insoweit sie auf das Lehrpersonal Bezug haben, werden später erfolgen.

Sitten, den 12. Februar 1940.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes:
Cyr. Pitteloud.

Rotes Kreuz, Nationalspende und Lehrpersonal.

Wie Sie bereits wissen, haben die Schweiz. Nationalspende und das Rote Kreuz eine gemeinsame Aktion beim Schweizervolke unternommen, um diesen beiden Werken die nötigen Finanzen zu verschaffen.

Die freiwillige Spende der Jugend, die durch ihre Briefe und Weihnachtsgaben einen so grossen Erfolg erzielte, bestimmte die leitenden Organe der Schweiz. Nationalspende und des Roten Kreuzes, erneut mit einem Appell an die Schuljugend zu gelangen.

Sie haben zu diesem Zwecke sämtliche Erziehungsdirektionen ersucht, zu Gunsten dieser Werke in allen Schweizerschulen eine Gedenkstunde einzuführen.

Auf Grund des Materials, das Ihnen von den erwähnten Organen zugestellt wird und laut den Weisungen, die Sie hiezu erhalten werden, bitten wir Sie daher, in den ersten Tagen des Monats März die Kinder über die Tätigkeit der Schweiz. Nationalspende und des Roten Kreuzes aufzuklären.

Im Anschluss an diese Aufklärungen können die Kinder eingeladen werden, auf ihren Ersparnissen ein kleines Opfer zu Gunsten der notleidenden Soldaten, deren Familien und des Roten Kreuzes zu bringen.

Sitten, den 22. Februar 1940.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes:
Cyr. Pitteloud.

Lehrpersonal und Lohnausgleichskasse.

In Ergänzung unserer Mitteilung betreffend Beteiligung des Lehrpersonals an der kantonalen Lohnausgleichskasse können wir Ihnen nachfolgende Aufschlüsse erteilen:

Laut Bundesdekret vom 20. XII. 1939, das vorübergehend die Zahlung der Entschädigungen für Lohnausfall an die im Aktivdienste stehenden Arbeitnehmer

regelt, sind sämtliche Lehrpersonen, die eine Lehrstelle oder Stellvertretung innehaben, den Verpflichtungen der kantonalen Ausgleichskasse unterworfen, an die sie 2 % des Gesamtgehaltess zu entrichten haben.

Unter Gesamtgehalt versteht man den Anteil der Gemeinde und des Staates (Familien, Kinder, Wohnortszulage, Beitrag an die Ruhegehaltskasse, etc. mit-inbegriffen).

Der Lohnabzug von 6 % hingegen wird nicht mit-inbezogen.

Wie bereits angezeigt, wird das Departement die 2 % für den Gemeindeanteil und den Staatsanteil in Abzug bringen.

Die Gehaltsauszahlung durch die Gemeinde erfährt daher keine Aenderung.

Damit sich jeder ein genaues Bild über diese Frage machen kann, geben wir nachstehend einen konkreten Fall:

Der Lehrer X, 15 Dienstjahre, verheiratet, Vater von 4 Kindern unter 15 Jahren, ist ausserhalb seiner Wohn-gemeinde in einer 6-Monatschule tätig.

Sein Gehalt umfasst:

a) den Grundgehalt	200.—	
b) die Wohnortszulage	30.—	
Anteil der Gemeinde Z. B.		120.—
Anteil des Staates am Grundgehalt und Wohnortszulage	110.—	
Weitere Leistungen des Staates:		
a) Alterszulage	160.—	
b) Familienzulage	10.—	
c) Kinderzulage 4×10 .—	40.—	
		<hr/>
	320.—	120.—

Monatsgehalt Fr. 320.— u. Fr. 120.— = Fr. 440.—, pro Schuljahr Fr. 440.— $\times 6$ = Fr. 2,640.—. Betrag, der abzugsberechtigt ist Fr. 2,640.—800 = Fr. 1,840. Prozentsatz der Reduktion $6\% - \frac{1}{2}\%$ für jedes Kind = 4 %.

$$\text{Monatlicher Abzug } \frac{1840 \times 4}{100 \times 6} = 12.25.$$

Gesamtgehalt für den Abzug von 2 % an die Lohnausgleichskasse: Fr. 440.—12.25 = Fr. 427.75.

$$\text{Beitrag an genannte Kasse } \frac{427.75 \times 2}{100} = \text{Fr. 8.55.}$$

Nettogehalt zu beziehen

a) von der Gemeinde Fr. 120.—	
b) vom Staate Fr. 320.— abzüglich gesetzliche Lohnreduktion	Fr. 12.25
Lohnausgleichskasse	Fr. 8.55
Ruhegehaltskasse	Fr. 18.—
	<hr/>
	Fr. 38.80

$$\text{d. h. Fr. 320.—38.80 = Fr. 281.20.}$$

Um der im Dekrete des Staatsrates vom 3. Oktober 1939 vorgesehenen Lohnentschädigungen oder derjenigen der Ausgleichskasse teilhaftig zu werden, haben die gegenwärtig im Dienste stehenden oder von heute an einrückenden Lehrer die Verpflichtung, einen gelben Fragebogen auszufüllen, den sie beim Einheitskommandanten oder bei der Lokalagentur ihrer Gemeinde beziehen können. Ohne diesen Fragebogen wird keine Entschädigung ausbezahlt werden.

Dieses gelbe Formular ist der *G e m e i n d e b e h ö r d e* einzusenden, die selbes alsdann unterzeichnet und an das Erziehungsdepartement weiterleitet.

Während der Schulzeit beziehen die im Dienste stehenden Lehrer den Gehalt auf Grund der bisherigen Bestimmungen, d. h. laut Dekret vom 3. Oktober 1939 abhin und des Staatsratsentscheides vom 11. November 1939.

Die Lehrer hingegen, die ausserhalb der Schulzeit in den *Aktivdienst* einberufen werden, beziehen die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 20. XII. 1939 vorgesehenen Entschädigungen; selbe werden vom Erziehungsdepartement entrichtet, wenn der Lehrer stellenlos ist, und durch die Vermittlung des neuen Arbeitgebers, wenn der Lehrer im Moment der Einberufung eine andere Beschäftigung gefunden hat.

Diese Entschädigungen sind durch Art. 3 des vorgenannten Bundesbeschlusses festgelegt, welcher folgenden Wortlaut hat:

Auszug aus dem Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939.

Art. 3.

Ausmass der Lohnausfallentschädigung.

Die Lohnausfallentschädigung wird für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag ausgerichtet. Sie besteht in einer Zuwendung pro Haushalt und einer Zulage pro Kind.

Für die Haushaltung eines jeden unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Wehrmannes (Ehemann, Witwer, Stütze des Haushaltes als Sohn oder Bruder) beträgt die Entschädigung

- Fr. 2.90 in ländlichen Verhältnissen,
- Fr. 3.35 in halbstädtischen Verhältnissen,
- Fr. 3.75 in städtischen Verhältnissen.

Uebersteigt der Lohn Fr. 10.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet), so wird die Haushaltsentschädigung um je 15 Rappen erhöht für jede weiteren 80 Rappen, um die der Lohn von Fr. 10.— überschritten wird. Die Erhöhung darf jedoch im ganzen nicht mehr als 75 Rappen im Tag betragen.

Die Kinderzulagen betragen:

a) für das erste Kind

- Fr. 1.20 in ländlichen Verhältnissen,
- Fr. 1.45 in halbstädtischen Verhältnissen,
- Fr. 1.80 in städtischen Verhältnissen.

b) für jedes weitere Kind

- Fr. 1.— in ländlichen Verhältnissen,
- Fr. 1.20 in halbstädtischen Verhältnissen,
- Fr. 1.50 in städtischen Verhältnissen.

Für die Kinderzulagen nicht in Betracht fallen Kinder zwischen dem vollendeten 15. und 18. Altersjahr mit Eigenverdienst und alle Kinder nach dem vollendeten 18. Altersjahr.

Dagegen darf durch die von der Kantonsregierung als zuständig bezeichnete Ortsbehörde die Ausrichtung der Kinderzulagen bewilligt werden an Wehrmänner mit Kindern für Personen, die nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, im Haushalte des Wehrmannes leben und von diesem ordentlicherweise unterhalten werden.

Haushaltungsentschädigung und Kinderzulagen zusammen dürfen bei Löhnen von weniger als Fr. 6.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet) 90 % des ausfallenden Lohnes nicht übersteigen. In allen andern Fällen beträgt die Höchstgrenze 80 % des ausfallenden Lohnes. Es darf bei Anwendung dieser Bestimmung bei einem höhern Lohn und gleichen Verhältnissen nicht eine geringere Lohnausfallentschädigung ausbezahlt werden, als bei einem niedrigen Lohn. Im Einzelfall darf die Lohnausfallentschädigung nicht mehr als Fr. 12.— pro Haushaltstag betragen.

Wehrmänner, denen ein Anspruch auf Haushaltsentschädigung und Kinderzulagen nicht zusteht, erhalten während der Dauer ihres Aktivdienstes 50 Rp. im Tag.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

Mitteilungen

Frühjahrs-Skikurs

Der St. Gallische kantonale Lehrer-Turnverband veranstaltet in den Frühlingsferien einen Skikurs in der Parsennhütte, vom 8.—13. April. Am Kurs (mit Fähigkeitsklassen) können mittlere bis gute Fahrer und Fahrerinnen, Lehrer, Lehrerinnen und Lehrersfrauen, auch ausserkantonale Kollegen und Kolleginnen teilnehmen.

Kosten (volle Pension und Kursgeld) zirka Fr. 45.—. Ideale Gelegenheit zur gründlichen Durcharbeitung der Einheits technik im alpinen Gelände, einzigartige Ausspannung nach einem strengen Schuljahr, bei Pflege edler Kameradschaft.

Die Teilnehmer erhalten das nähere Programm gegen Ende März zugestellt. *A n m e l d u n g e n* und den Kurs betreffende Anfragen sind bis zum 20. März 1940 zu richten an R. Grünberger, Sekundarlehrer, Rorschach, Telephon 962.